



VG.2013.171/E

**Das Verwaltungsgericht
des
Kantons Thurgau**

in der Besetzung:

Dr. J. Spring, Präsident
M. Alde
R. Bartholdi
D. Ciematide
R. Wenger-Lenherr
A. Fry, a.o. Gerichtsschreiberin

hat am 5. März 2014

in Sachen


v.d. RA Marco Cottinelli,
Rosenbergstrasse 60, 9001 St. Gallen

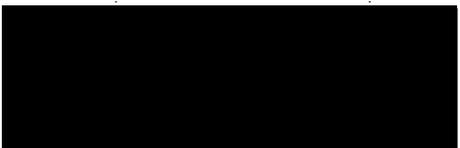
Beschwerdeführer

gegen

**Departement für Justiz und Sicherheit
des Kantons Thurgau**

Vorinstanz

und


diese wiederum v.d. RA Felix Müller,
Bahnhofstrasse 9, Postfach 1332, 8580 Amriswil

Verfahrensbeteiligte

betreffend **Namensänderung**

- Entscheid vom 25. September 2013
- Beschwerde vom 15. Oktober 2013

entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverteidigung wird abgewiesen.
3. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'200.--.
4. Der Beschwerdeführer hat die Verfahrensbeteiligte mit Fr. 2'500.-- zuzüglich 8% Mehrwertsteuer zu entschädigen.
5. Mitteilung an:
 - RA Marco Cottinelli, Rosenbergstrasse 60, 9001 St. Gallen, zuhanden des Beschwerdeführers
 - Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen, Bahnhofplatz 65, 8510 Frauenfeld
 - RA Dr. Felix Müller, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1332, 8580 Amriswil, zuhanden der Verfahrensbeteiligten

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen.

Sachverhalt

■■■■■■■■■■ war verheiratet mit ■■■■■■■■■■ (ehemals ■■■■■■■■■■). Die gemeinsame Tochter, ■■■■■■■■■■, kam am 6. Juni 2001 zur Welt. Mit Entscheid vom 24. September 2001 hat das Bezirksgerichts ■■■■■■■■■■ die Ehe von ■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■ geschieden (act. 1 von ■■■■■■■■■■; nachfolgend „verfb.act.“ zitiert). Nach der Scheidung nahm ■■■■■■■■■■ wieder ihren Mädchennamen an und ersuchte mit Schreiben vom 11. April 2002 beim Amt für Zivilstandswesen des Kantons Thurgau erstmals darum, dass die Tochter ■■■■■■■■■■ ebenfalls den Familiennamen ■■■■■■■■■■ führen dürfe. Dieses Gesuch lehnte das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau (nachfolgend: DJS) mit Entscheid vom 3./6. März 2003 ab. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht mit Entscheid V 115 vom 28. Mai 2003 (act. 1 von ■■■■■■■■■■; nachfolgend „bf.act.“ zitiert) ab.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2013 ersuchte ■■■■■■■■■■ beim DJS erneut darum, den Familiennamen der Tochter von ■■■■■■■■■■ in ■■■■■■■■■■ zu ändern (act. 1 des DJS, nachfolgend „vorin.act.“ zitiert). Nachdem ein doppelter Schriftenwechsel stattgefunden hatte, hiess das DJS das Gesuch um Namensänderung mit Entscheid vom 20. September 2013 gut und bewilligte ■■■■■■■■■■ anstelle des bisherigen Familiennamens ■■■■■■■■■■ den Familiennamen ■■■■■■■■■■ zu führen.

Gegen den Entscheid des DJS liess ■■■■■■■■■■ durch RA Marco Cottinelli mit Eingabe vom 15. Oktober 2013 Beschwerde erheben und beantragen:

- „1. Der Entscheid des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau vom 20. September 2013 sei, in Abweisung des Gesuchs von ■■■■■■■■■■ vom 9. Februar 2013 um Änderung ihres Familiennamens von „■■■■■■■■■■“ in „■■■■■■■■■■“, aufzuheben.
2. Eventualiter sei der Entscheid des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau vom 20. September 2013 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterin.“

Zur Begründung liess er im Wesentlichen vorbringen, dass der Beweis des Vorliegens achtenswerter Gründe auch im neuen Namensrecht der Gesuchsteller selbst zu erbringen habe, dieser Beweis sei jedoch in keinsten Weise erbracht worden. Die Namensänderung beruhe einzig auf dem Wunsch der Mutter und nicht auf demjenigen der Tochter. Nur ein Zeugnis eines unabhängigen Arztes könne Aufschluss darüber geben, ob [REDACTED] tatsächlich unter ihrem angestammten Nachnamen [REDACTED] leide und es ihr eigener Wunsch sei, den Familiennamen in [REDACTED] zu ändern. Indem die Vorinstanz das Einholen eines ärztlichen Zeugnisses abgelehnt habe, habe sie ihr pflichtgemässes Ermessen verletzt. Ausserdem könne es sich bei achtenswerten Gründen auch weiterhin nur um sachliche, nicht aber rein subjektive bzw. gefühlsmässige Gründe handeln.

[REDACTED] liess mit der Beschwerde vom 15. Oktober 2013 sinngemäss auch um unentgeltliche Rechtspflege ersuchen (Beschwerdeschrift S. 3 Ziff. 3). Nach Aufforderung des Gerichtspräsidenten vom 16. Oktober 2013 liess er alsdann mit Eingabe vom 23. Oktober 2013 das Formular betreffend unentgeltliche Prozessführung und Bewilligung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes einreichen.

Mit Eingabe vom 5. November 2013 liess sich die mittlerweile durch RA Dr. Felix Müller vertretene [REDACTED] vernehmen und für die Tochter [REDACTED] beantragen, die Beschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuweisen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass es der eigene Wunsch von [REDACTED] sei, den Namen [REDACTED] zu führen. Sie lebe seit ihrer Geburt bei ihrer Mutter und ihren Grosseltern, die ebenfalls [REDACTED] heissen würden. [REDACTED] stelle sich mit dem Namen [REDACTED] vor, melde sich am Telefon mit diesem Namen und unterschreibe in der Schule mit diesem Namen. Ausserdem könne sich der Nachname [REDACTED] später negativ auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten von [REDACTED] auswirken und führe überdies im Alltag zu Benachteiligungen.

Das DJS verzichtete auf eine eigene Vernehmlassung und verwies darauf, dass die Stellungnahme für das Departement von dem mit der Sache betrauten Amt für Handels- und Zivilstandswesen erfolgen würde.

Das Amt für Handels- und Zivilstandswesen beantragte mit Eingabe vom 28. Oktober 2013, die Beschwerde unter Kostenfolgen abzuweisen. Zur Begründung brachte es im Wesentlichen vor, dass das neue Namensrecht per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt worden sei und es für die Änderung eines Namens nicht mehr wichtiger, sondern bloss achtenswerter Gründe bedürfe. Damit sei der Handlungsspielraum im Bereich der behördlichen Namensänderung erweitert worden. Es könnten daher neue Gründe mitberücksichtigt werden, die im subjektiven Bereich der Gesuchstellerin lägen. In Würdigung der Gesamtumstände sei nachvollziehbar, dass [REDACTED] den Wunsch hege, den Familiennamen [REDACTED] anzunehmen.

Mit Replik vom 12. November 2013 liess [REDACTED] erneut ausführen, die Frage der Zulässigkeit einer Namensänderung sei wie bis anhin an objektiven Kriterien zu messen. Es könne nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, an dem seit jeher geltenden Fundamentalprinzip der Namenskontinuität zur rütteln. Ausserdem dränge sich ein ärztliches Gutachten im konkret vorliegenden Fall auf.

Mit Duplik vom 28. November 2013 liess [REDACTED] bzw. [REDACTED] vorbringen, der Gesetzgeber habe die Anforderungen an die Namensänderung senken wollen und habe damit einen Einbruch in das Prinzip der Namenskontinuität bewusst in Kauf genommen. Der gänzliche Ausschluss von subjektiven Kriterien laufe dem Zweck der Revision des Namensrechts zuwider.

Das Amt für Handels- und Zivilstandswesen führte mit Duplik vom 20. November 2013 ebenfalls aus, dass der Gesetzgeber die Prinzipien der Namenskontinuität und der identitätsstiftenden Funktion des Namens relativiert habe, indem er nicht nur die Voraussetzungen für eine Namensänderung gemildert habe, sondern das Namensrecht der Ehegatten und Kinder grundsätzlich neu geregelt hat.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

Erwägungen

1.
 - 1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus § 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG). Die fristgerecht eingereichte Beschwerde erfüllt die Anforderungen von § 57 Abs. 1 VRG. Der Beschwerdeführer ist zur Rechtsmittelerhebung legitimiert. Da auch alle übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.
 - 1.2 Das Verwaltungsgericht entscheidet vorliegend als erste Rechtsmittelinstanz und hat somit volle Überprüfungsbefugnis (§ 56 Abs. 3 VRG).
2. Nach Art. 30 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann einer Person die Änderung des Namens bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Vorliegend ist umstritten, ob solche achtenswerte Gründe für die Änderung des Familiennamens der Verfahrensbeteiligten vom Namen des Vaters in den Ledignamen der Mutter vorliegen.
3.
 - 3.1 Während es früher für eine Namensänderung wichtiger Gründe bedurfte, reichen seit Inkrafttreten des neuen Art. 30 Abs. 1 ZGB am 1. Januar 2013 achtenswerte Gründe aus. Dabei hat sich - soweit ersichtlich - noch kein kanto-

nales Gericht mit einem Namensänderungsgesuch unter neuem Recht befasst.

- 3.2 Geändert wurde Art. 30 Abs. 1 ZGB im Rahmen des neuen Namensrechts, welches die Gleichstellung von Mann und Frau im Bereich der Namens- und Bürgerrechtsregelung bezweckt hat. Die Änderung von Art. 30 Abs. 1 ZGB war dabei nicht von Beginn an vorgesehen, sondern erst kurz vor Abschluss der parlamentarischen Arbeiten durch die ständerätliche Rechtskommission zur Diskussion gebracht worden. Im Rahmen der Ratsdebatte im Ständerat wurde die Änderung einzig durch die zuständige Bundesrätin Simonetta Sommaruga und dem zuständigen Kommissionspräsidenten Hermann Bürgi kommentiert (AB 2011 S. 478 f.) Demnach war Grund für die Änderung die sehr restriktive Praxis des Bundesgerichts bezüglich des Vorliegens eines wichtigen Grundes bzw. die hohen Anforderungen für eine Namensänderung, wodurch Namensänderungen nur in Ausnahmefällen zugelassen wurden. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf allfällige stossende Ergebnisse erscheine daher eine Lockerung als sinnvoll (Voten S. Sommaruga und H. Bürgi, AB 2011 S. 478 f.). Auch in der nationalrätlichen Debatte wurde die Frage der Namensänderung nicht vertieft diskutiert. Nationalrat Carlo Sommaruga führte dazu aus, dass man durch die Möglichkeit der erleichterten Namensänderung die komplexen persönlichen und familiären Situationen der heutigen Gesellschaft besser berücksichtigen könne. Es sei aber kein Freibrief, den Namen nach seinen Wünschen zu ändern (Votum C. Sommaruga, AB 2011 S. 1757).
- 3.3 Der Gesetzgeber hat sich demzufolge mit dem Austausch des Wortes "wichtig" durch "achtenswert" für eine Lockerung der bisherigen bundesgerichtlichen Praxis betreffend Namensänderungen entschieden, weshalb auch nicht mehr auf diese Rechtsprechung abgestellt werden kann (so auch Geiser, Das neue Namensrecht, Referat vom 27. April 2012 anlässlich der Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen in Luzern, S. 14; Aebi-Müller, Das neue Familiennamensrecht - eine erste Übersicht, in: SJZ 108/2012, S.

456 f.). Zwar kann der blosser Wille zur Namensänderung für sich allein nicht genügen, jedoch muss nicht mehr - wie unter altem Recht - nachgewiesen werden, dass einem aus dem Führen des Namens ernstliche soziale Nachteile erwachsen. Es muss keine Ausnahmesituation mehr vorliegen (vgl. Votum H. Bürgi, AB 2011 S. 479).

Das Einholen eines ärztlichen Zeugnisses, welches Aufschluss darüber geben könnte, ob die Verfahrensbeteiligte tatsächlich unter ihrem angestammten Namen leidet und das Führen ihres angestammten Namens mit ernstlichen Nachteilen verbunden wäre, ist damit infolge der vom Gesetzgeber angestrebten Lockerung nicht (mehr) notwendig. Auch die Vorinstanz ist diesem Begehren mit ihrem Entscheid vom 20. September 2013 zu Recht nicht nachgekommen.

3.4 Offen kann im Übrigen bleiben, ob sich die angestrebte Lockerung der Praxis auf sämtliche Namen beziehen oder nur auf Familiennamen beschränkt werden sollte. Gegenstand ist vorliegend die Namensänderung der Verfahrensbeteiligten, die anstatt den Familiennamen des Vaters den Ledignamen ihrer Mutter führen möchte.

4.

4.1 Der Begriff der „achtenswerten Gründe“ findet sich im Gesetz an keiner anderen Stelle wieder, einzig Art. 30 Abs. 2 des bis 31. Dezember 2012 geltenden ZGB (aZGB) sprach auch von achtenswerten Gründen. Demnach war das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen, zu bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorlagen. Die Verfahrensbeteiligte bringt denn auch vor, es dränge sich auf, die Rechtsprechung zu Art. 30 Abs. 2 aZGB zu berücksichtigen (Duplik vom 28. November 2013 S. 6).

- 4.2 Die Praxis zu Art. 30 Abs. 2 aZGB war extensiv und man erachtete sämtliche Gründe als achtenswert, die nicht rechtswidrig, missbräuchlich oder sittenwidrig waren (Geiser, a.a.O., S. 14; Bühler, in: Honsell/Vogt/Geiser, Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, ZGB I, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 30 N. 18). Mit anderen Worten waren praktisch beliebige Gründe achtenswert im Sinne des Gesetzes (Bühler, a.a.O., Art. 30 N. 18).
- 4.3 Obwohl Art. 30 Abs. 1 ZGB nun auch den Begriff der achtenswerten Gründe verwendet, lässt sich daraus nicht die gleiche Auslegung ableiten, wie sie vorher zu Art. 30 Abs. 2 aZGB stattgefunden hat (Geiser, a.a.O., S. 14; Graf-Geiser, Das neue Namens- und Bürgerrecht, in: Fampra 2013 S. 251, 283). Erstens war Grund für die extensive Praxis zu Art. 30 Abs. 2 aZGB mitunter die Tatsache, dass diese Norm nicht vereinbar war mit dem Gleichberechtigungsgesetz von Mann und Frau gemäss Art. 8 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) und versties gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Letzteres wurde auch durch den Europäischen Menschenrechtshof unter anderem mit Urteil 16213/90 vom 22. Februar 1994 (Burghartz gegen die Schweiz) und Urteil 664/06 vom 9. November 2010 (Losonci Rose und Rose gegen die Schweiz) gerügt. Diese spezielle Situation liegt üblicherweise bei einer Namensänderung gerade nicht vor. Zweitens ist die unter Art. 30 Abs. 2 aZGB begründete Praxis auch insofern problematisch, als die Verneinung achtenswerter Gründe negativ bewertet wurde und damit keine Interessenabwägung stattfand (Geiser, a.a.O., S. 14). Es reichte beinahe jeder noch so beliebige Grund. Drittens geht aus den (wenigen) Voten im Parlament zur Änderung von Art. 30 Abs. 1 ZGB im Rahmen des neuen Namens- und Bürgerrechts hervor, dass eine Lockerung angestrebt, aber kein Freipass erteilt werden sollte.
- 4.4 Insgesamt kann zur Auslegung des Begriffes der „achtenswerten Gründe“ im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB nicht die unter Art. 30 Abs. 2 aZGB begründete Praxis übernommen werden. Nachdem aber bereits unter dieser extensiven

Praxis die Gründe nicht rechtswidrig, missbräuchlich oder sittenwidrig sein durften, so hat dies im Sinne einer Mindestanforderung auch für Namensänderungsgesuche unter neuem Recht zu gelten, wobei dies allein nicht ausreichend sein kann, um eine Namensänderung zu bewilligen.

5.

5.1 Was unter achtenswerten Gründen zu verstehen ist, wird in der Spannbreite von der extensiven Praxis zu Art. 30 Abs. 2 aZGB und der strengen bundesgerichtlichen Praxis zur Namensänderung unter altem Recht liegen. Zu prüfen bleibt damit, ob vorliegend achtenswerte Gründe bestehen und damit der Verfahrensbeteiligten zu Recht bewilligt worden ist, anstatt ihres angestammten Familiennamens denjenigen ihrer Mutter zu führen.

5.2 Die Verfahrensbeteiligte kam am 6. Juni 2001 zur Welt und nur kurze Zeit später wurde die Ehe ihrer Eltern mit Entscheid des Bezirksgerichts Bischofszell vom 24. September 2001 (verfb.act. 1) geschieden. Die alleinige elterliche Sorge wurde der Mutter übertragen. Gemäss der Feststellung der Vorinstanz lebten die Eltern ausserdem zum Zeitpunkt der Geburt bereits getrennt. Die Verfahrensbeteiligte lebt damit seit Geburt bei der Mutter, welche nach der Scheidung jedoch ihren Ledignamen wieder angenommen hat. Im gleichen Haushalt wie die Verfahrensbeteiligte wohnen zudem die Grosseltern mütterlicherseits, welche ebenfalls [REDACTED] heissen und einen erheblichen Anteil an der Betreuung und Erziehung der Verfahrensbeteiligten übernommen haben (verfb.act. 4 S. 15). Die Verfahrensbeteiligte ist die einzige Person zu Hause, die nicht [REDACTED] heisst. Dennoch führt sie den Namen [REDACTED] bereits in der Schule. Ihre Lehrerin [REDACTED] hat bestätigt, dass die Verfahrensbeteiligte ihre Hefte mit [REDACTED] anschreibe und sich auch mit diesem Namen vorstelle. Sie gebrauche den Namen [REDACTED] von sich aus nicht (verfb.act. 10). Das Schulzeugnis der Verfahrensbeteiligten lautet ebenfalls auf [REDACTED] (vorin.act. 6) und dem handschriftlichen Schreiben der Verfahrensbeteiligten vom 9. Februar 2014 (vo-

rin.act. 2) ist zu entnehmen, dass sie auch auf Nachfrage ihres Vaters und Beschwerdeführers jeweils antwortete, dass sie ganz klar [REDACTED] sei. Ausserdem möchte sie nicht gezwungen werden, den Namen [REDACTED] zu benutzen (vorin.act. 2). Auch aus einem früheren handschriftlichen Schreiben der Verfahrensbeteiligten vom 28. Oktober 2013 (verfb.act. 9) ist ersichtlich, dass sie nicht den Namen ihres Vaters führen möchte.

- 5.3 Auch wenn die Verfahrensbeteiligte im Alter von knapp fünf Jahren vermutlich ohne ihr wesentliches Zutun mit dem Namen der Mutter eingeschult worden ist, so ist sie mit diesem Namen aufgewachsen und gebraucht ihn nachweislich (vorin.act. 2 und 6; verfb.act. 9 und 10). Zwar wird ein Kind in der Primarschule von seinen Mitschülern tendenziell eher über den Vornamen identifiziert, allerdings kommt auch dem Nachnamen eine nicht unerhebliche identitätsstiftende Funktion zu. Man schreibt die Hefte damit an, stellt sich neuen Mitschülern mit Vor- und Nachnamen vor und ein in der Schule erhaltender Spitzname wird nicht selten vom Nachnamen abgeleitet. Die Verfahrensbeteiligte identifiziert sich bezüglich ihres Nachnamens mehr mit dem Namen [REDACTED] als ihrem angestammten Familiennamen und möchte den Namen [REDACTED] nicht benutzen müssen (vorin.act. 2). In Anbetracht der Tatsache, dass ihre Eltern zum Zeitpunkt ihrer Geburt bereits getrennt lebten und beinahe schon geschieden waren, ist dies auch nicht verwunderlich. Im Gegensatz zu anderen Namensänderungsgesuchen, welche das Bundesgericht unter altem Recht zu beurteilen hatte (z. B. Urteil des Bundesgerichts 5A_624/2010 vom 17. März 2011), hat die Verfahrensbeteiligte ihre Eltern nie als Elternpaar erlebt. Sie wuchs bei ihrer Mutter und den Grosseltern mütterlicherseits auf und der Kontakt zum Vater erfolgte über das zugesprochene Besuchsrecht. Das engste Familienumfeld waren damit nicht Vater und Mutter, sondern Grosseltern und Mutter. Der Wunsch, den Namen derjenigen Personen zu tragen, bei denen man seit dem Säuglingsalter aufwächst, ist mehr als nachvollziehbar.

- 5.4 Dass es dem Wunsch der Verfahrensbeteiligten entspricht, ihren Namen zu ändern, ist angesichts der zwei handschriftlichen Schreiben (vorin.act. 2; verfb.act. 9) ausgewiesen. Die Verfahrensbeteiligte ist zwölf Jahre alt und wird bald in die Oberstufe gehen (wenn sie nicht schon bereits dort ist). Sie ist damit in der Lage, derartige Briefe zu schreiben. Dass die Gedanken- und Satzfolge auf einen erwachsene Person als Urheber schliessen lassen würde, ist nicht überzeugend und findet keine Anhaltspunkte in den Akten. Würde es nicht dem Wunsch der Verfahrensbeteiligten entsprechen, den Namen [REDACTED] zu führen, würde sie sich sicher nicht in der Schule mit diesem Namen vorstellen. Es kann klarerweise nicht davon gesprochen werden, die Namensänderung basiere allein auf dem Wunsch der Mutter oder das Gesuch sei auf ihren Druck hin erfolgt.
- 5.5 Schliesslich bestehen auch keine Anhaltspunkte für mögliche negative Auswirkungen der Namensänderung auf die derzeitige Beziehung zwischen der Verfahrensbeteiligten und ihrem Vater. Es ist eher zu befürchten, dass die Verfahrensbeteiligte bei einer erzwungenen Rückkehr vom faktisch geführten Namen der Mutter zum Familiennamen ihres Vaters sich von diesem noch mehr entfernen könnte.
- 5.6 Zusammenfassend liegen aufgrund der Umstände (die Verfahrensbeteiligte wächst bereits seit dem Säuglingsalter bei ihrer Mutter und den Grosseltern auf und führt bereits faktisch den Namen [REDACTED]) achtenswerte Gründe im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB vor.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bereits unter der strengen bundesgerichtlichen Praxis betreffend Namensänderungen zum alten Recht nicht ausgeschlossen war, dass die Rückkehr vom faktischen zum rechtlichen Namen unumkehrbar ist, wenn sie eine Person in ihrem Persönlichkeitsrecht in einschneidender Weise berühren würde (Urteil des Bundesgerichts 5A_624/2010 vom 17. März 2011, E. 3.3). Dies traf im besagten Fall zu und führte zur Bewilligung der Namensänderung. Ob dies auch im vorliegend zu

beurteilenden Fall so gewesen wäre, ist nicht zu beurteilen. Der Umstand, dass die faktische Namensführung bereits unter der strengen Praxis berücksichtigt wurde, bildet aber vorliegend einen weiteren Anhaltspunkt, dass mindestens achtenswerte Gründe bestehen.

6. Nachdem achtenswerte Gründe vorliegen, hat die Vorinstanz der Verfahrensbeteiligten zu Recht bewilligt, anstelle ihres bisherigen Namens [REDACTED] den Familiennamen [REDACTED] zu führen. Die Beschwerde vom 15. Oktober 2013 ist damit abzuweisen.

7.

7.1 Der Beschwerdeführer hat mit Beschwerdeschrift vom 15. Oktober 2013 sinngemäss auch um unentgeltliche Rechtspflege ersucht und mit Eingabe vom 23. Oktober 2013 das Formular betreffend unentgeltliche Prozessführung und Bewilligung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes eingereicht. Es ist daher zu überprüfen, ob der Beschwerdeführer bedürftig ist, ob das Verfahren nicht als aussichtslos oder mutwillig erscheint und ob die Umstände eine rechtsanwaltliche Vertretung erfordern (§ 81 Abs. 1 und 2 VRG).

7.2 Ob die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegeben sind, ist von Amtes wegen zu prüfen. Es gilt die Oficialmaxime. Gemäss § 12 Abs. 1 VRG ermittelt die Behörde den Sachverhalt und erhebt die Beweise von Amtes wegen durch Befragung von Beteiligten und Auskunftspersonen, durch Beizug von Urkunden, Amtsberichten oder Gutachten von Sachverständigen, durch Augenscheine oder auf andere geeignete Weise. Allenfalls können auch Zeugeneinvernahmen durchgeführt werden (vgl. § 12 Abs. 2 VRG). Liegt jedoch ein Verfahren nicht im öffentlichen Interesse, braucht die Behörde auf Begehren von Beteiligten nicht einzutreten, wenn diese die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern (§ 12 Abs. 3 VRG). Daraus wird klar, dass die Verfahrensleitung verpflichtet ist, die be-

haupteten Verhältnisse des Gesuchstellers abzuklären und ihn zur Mitwirkung anzuhalten. Dabei ist ihm Gelegenheit zu geben bzw. eine Nachfrist anzusetzen, innert welcher er die für die Beurteilung seines Antrags erforderlichen Belege einzureichen hat. Eine mangelnde Mitwirkung kann, wenn er die verlangten Auskünfte oder Ausweise nicht beibringt respektive diese zu wenig aufschlussreich sind, dazu führen, dass die unentgeltliche Prozessführung verweigert wird (vgl. TVR 2004 Nr. 14; Merz, Die Praxis zur thurgauischen Zivilprozessordnung, Bern 2000, § 80 Rz. 6a; BGE 120 Ia 179 E. 3a).

7.3

7.3.1 Primäre Voraussetzung für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist die Mittellosigkeit bzw. Bedürftigkeit des Gesuchstellers (TVR 2009 Nr. 7). Als bedürftig gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Person, wenn sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Grundbedarfs nicht in der Lage ist, die Prozesskosten zu bestreiten (BGE 128 I 225 E. 2.5.1) bzw. wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, derer sie zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und ihre Familie bedarf (BGE 124 I 97, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 4D_30/2009 vom 1. Juli 2009, E. 5). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheids über das Gesuch. Auszugehen ist vom betriebsrechtlichen Existenzminimum. Dieses berechnet sich nach den Richtlinien der Konferenz für Betriebs- und Konkursbeamte der Schweiz vom 1. Juli 2009. Hinzuzurechnen ist die durchschnittliche Steuerbelastung (vgl. TVR 2009 Nr. 7, TVR 2004 Nr. 15, TVR 2001 Nr. 8). Ergibt die Gegenüberstellung der Einnahmen und des Bedarfs keinen oder nur einen geringfügigen Einkommensüberschuss, ist Bedürftigkeit zu bejahen. Als gering wird ein Einkommensüberschuss angesehen, wenn es dem Gesuchsteller nicht möglich ist, damit seinen Prozesskostenanteil innert einer Frist von einem Jahr, bei kostspieligen Prozessen innert zweier Jahre, ratenweise abzuführen (TVR 2009 Nr. 7, TVR 2004 Nr. 15, E. 2.2).

7.3.2 Das Einkommen des Beschwerdeführers beläuft sich gemäss der Steuerklärung 2012 (bf.act. 7) auf Fr. 53'187.-- jährlich bzw. Fr. 4'432.25 monatlich. Hinzu kommt die jährliche Prämienverbilligung von Fr. 3'990.-- (bf.act. 12). Das Einkommen des Beschwerdeführers beträgt damit monatlich Fr. 4'764.75. Seine Ehefrau erwirtschaftet nach Angaben des Beschwerdeführers kein Einkommen (mehr). Auch wenn es etwas zweifelhaft erscheint, dass die Ehefrau gerade jetzt nicht mehr arbeitet und gemäss der telefonischen Auskunft der Arbeitslosenstellen 2013 und 2014 keine Arbeitslosentaggelder bezog, ist angesichts des Umstandes, dass es sich um eine negative Tatsache handelt, kein strikter Beweis zu verlangen. Es ist damit von einem Einkommen von insgesamt Fr. 4'764.75 auszugehen.

7.3.3 Der monatliche Bedarf des Beschwerdeführers setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbetrag Ehepaar	Fr.	1'700.00
Grundbetrag Sohn	Fr.	400.00
Nettomietzins	Fr.	692.60
Nebenkosten (inkl. Nachzahlung)	Fr.	194.85
Krankenkassenprämien (nur KVG)	Fr.	680.85
Fahrkosten (20.3 km je Fahrt)	Fr.	414.65
Parkplatz	Fr.	100.00
Mehrkosten auswärtige Verpflegung	Fr.	0.00
Unterhaltsbeiträge	Fr.	400.00
Steuern (geschätzt)	Fr.	20.00
<u>Total</u>	<u>Fr.</u>	<u>4'602.95</u>

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

a) Gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarfs) nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG) vom 1. Juli 2009 beträgt der monatliche Grundbetrag für ein Ehepaar Fr. 1'700.--. Der Unterhalt für Kinder unter 10 Jahren beträgt Fr. 400.--. Nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts ist kein weiterer Zuschlag zum Grundbetrag vorzunehmen.

men (TVR 2009 Nr. 7; TVR 2004 Nr. 15; Urteil des Bundesgerichts 5P.257/2004 vom 1. September 2004).

b) Der Nettomietzins der Familienwohnung des Beschwerdeführers beläuft sich auf Fr. 692.60 monatlich (bf.act. 8). Hinzu kommen die Nebenkosten von insgesamt Fr. 194.85. Darin enthalten sind einerseits die Akonto-Zahlungen von Fr. 136.-- monatlich (bf.act. 8) als auch die Nachzahlung vom 9. Juli 2013 für das Jahr 2012 über Fr. 706.30 jährlich bzw. Fr. 58.85 monatlich (bf.act. 9).

c) Die monatlichen Krankenkassenprämien für die Grundversicherung betragen für den Beschwerdeführer Fr. 294.25, für seine Ehefrau Fr. 316.65 und für den gemeinsamen Sohn Fr. 69.95 (bf.act. 11). Der Prämienaufwand für die nichtobligatorischen Versicherungen ist nicht zu berücksichtigen (BGE 134 III 323). Die monatlichen Ausgaben für die obligatorische Krankengrundversicherung betragen damit insgesamt Fr. 680.85.

d) Zu berücksichtigen sind weiter die unumgänglichen Berufsauslagen. Sofern einem Auto Kompetenzqualität zukommt, sind die festen und unveränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen. Steuerrechtlich ist gemäss § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung des Regierungsrates über die Pauschalierung der besonderen Berufsauslagen bei unselbständiger Tätigkeit bei der Berechnung dieser Kosten in der Regel von einem Ansatz auszugehen, welcher für die ersten 5'000 km pro Jahr Fr. 0.70, von 5'001 km bis 10'000 km Fr. 0.65, von 10'001 km bis 15'000 km Fr. 0.60 und ab 15'000 km Fr. 0.50 beträgt. Bei der Prüfung der unentgeltlichen Rechtspflege sind ferner jeweils Fr. 0.15 für die in den genannten Ansätzen enthaltene, aber nicht zu berücksichtigende Amortisation abzuziehen.

Der Beschwerdeführer arbeitet als Chef de Service im Panorama Hotel Säntisblick in Abtwil SG (bf.act. 6). Er legt nicht dar, für die Zurücklegung seines Arbeitsweges auf ein Auto angewiesen zu sein. Seine Anstellung als Chef de

Service und die im Service erfahrungsgemäss unregelmässigen (und mitunter auch langen) Arbeitszeiten sowie der Umstand, dass die nächste Bushaltestelle 2 km von seinem Arbeitsort entfernt liegt, legen aber nahe, dass er nicht mit dem öffentlichen Verkehr zur Arbeit fahren kann. Der Beschwerdeführer, welcher zu einem Pensum von 100% arbeitet, muss von seinem Wohnort (Wiesentalstrasse 18, 9320 Arbon) bis zu seinem Arbeitsort (Panorama Hotel Säntisblick, Grimm 27, 9030 Abtwil SG) gemäss Google-Maps täglich 20.3 km je Fahrt zurücklegen. Durchschnittlich wird an 233 Tagen pro Jahr gearbeitet, was monatlich 19.4 Tagen entspricht (ZR.2002.2, S. 8). Pro Monat legt der Beschwerdeführer folglich insgesamt 787.64 km (19.4 Arbeitstage x 20.3 km x 2) zurück. Jährlich fallen 9'451.68 km an. Die Fahrkosten belaufen sich damit auf Fr. 414.65 monatlich (5'000 km x Fr. 0.55 + 4'451.68 km x Fr. 0.5 / 12 Monate). Entsprechend sind pro Monat Fahrkosten von Fr. 414.65 sowie Parkplatzkosten von Fr. 100.-- (bf.act. 10) zu berücksichtigen.

e) Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung sind keine zu berücksichtigen. Der (anwaltlich vertretene) Beschwerdeführer hat weder Mehrkosten geltend gemacht (bf.act. 6), noch entsprechende Belege eingereicht. Es ist daher davon auszugehen, dass - wie in Gastronomiebetrieben durchaus üblich - die Verpflegung Lohnbestandteil ist oder die Zimmerstunden lange genug sind, um sich zu Hause verpflegen zu können. Sollte dem nicht so sein, hätte der Beschwerdeführer im Übrigen seine Mitwirkungspflicht verletzt. Obschon er anwaltlich vertreten ist und ihm mit Schreiben des Verwaltungsgerichtspräsidenten vom 16. Oktober 2013 die Gelegenheit eingeräumt wurde, das ihm zugestellte Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege auszufüllen und sämtliche für die Beurteilung seines Antrags notwendigen Belege einzureichen, hat er es unterlassen, Mehrkosten geltend zu machen und Belege beizubringen (beispielsweise eine aktuelle Lohnabrechnung, aus welcher ersichtlich wäre, dass es kein Lohnbestandteil ist). Entsprechend können keine Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung berücksichtigt werden.

f) Ferner sind rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, die der Schuldner an nicht in seinem Haushalt wohnende Personen nachgewiesenermassen geleistet hat und voraussichtlich auch weiterhin leisten wird, zu berücksichtigen (BGE 121 III 22). Gemäss der Bestätigung der Sozialen Dienste der Stadt Amriswil vom 21. Oktober 2013 (verfb.act. 12) wird der Kinderunterhalt bevorschusst und es bestanden bis 4. Oktober 2013 Ausstände beim Kinder- und Ehegattenunterhalt von insgesamt Fr. 26'776.55. Gemäss der zusätzlich schriftlich eingeholten Auskunft bei den Sozialen Diensten vom 6. März 2014 bezahlte der Beschwerdeführer seit 21. Oktober 2013 viermal den Unterhaltsbeitrag von Fr. 400.-- für seine Tochter. Auch wenn angesichts der erheblichen Ausstände fraglich erscheint, dass der Beschwerdeführer auch weiterhin seiner Unterhaltspflicht nachkommt, ist der Unterhaltsbeitrag für seine Tochter von Fr. 400.-- in Anbetracht der vier Zahlungen seit Oktober 2013 zu berücksichtigen. Für den geltend gemachten Ehegattenunterhaltsbeitrag von Fr. 200.-- fehlt demgegenüber jegliche Grundlage. Gemäss dem Entscheid des Bezirksgerichts Arbon vom 5. April 2011 wurde vor Schranken vereinbart, dass die Unterhaltspflicht des Klägers gegenüber der Exfrau auf jeden Fall per Ende 2012 endet (verfb.act. 6 S. 3 Ziff. 2b). Auch dem Schreiben der Sozialen Dienste vom 6. März 2014 ist nicht zu entnehmen, dass ein Ehegattenunterhalt von Fr. 200.-- bezahlt worden wäre. Entsprechend sind nur Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 400.-- in den Bedarf aufzunehmen.

g) Der Beschwerdeführer wies 2012 ein steuerbares Einkommen von rund Fr. 29'000.-- aus, wobei hierbei noch eine Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau enthalten war. Nachdem seine Frau nicht mehr erwerbstätig ist, wird sich auch das steuerbare Einkommen reduzieren. Entsprechend ist von einer monatlichen Steuerbelastung von (geschätzt) Fr. 20.-- auszugehen.

h) Insgesamt beträgt der monatliche Bedarf des Beschwerdeführers damit Fr. 4'602.95.

7.3.4 Zusammengefasst stehen Einkünften von Fr. 4'764.75 Ausgaben von Fr. 4'602.95 gegenüber, womit ein monatlicher Überschuss von Fr. 161.80 resultiert. Der Beschwerdeführer ist demnach in der Lage, die Verfahrenskosten innert zwei Jahren zu bezahlen und entsprechend nicht bedürftig im Sinne von § 81 Abs. 1 VRG. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Angaben von Juli 2013 bis zur Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege im Oktober 2013 seinem Rechtsvertreter monatlich Fr. 100.-- bezahlt hat (bf.act. 6), obwohl zu diesem Zeitpunkt seine Frau bereits nicht mehr gearbeitet haben soll. Der Beschwerdeführer scheint damit selbst der Auffassung zu sein, die Verfahrenskosten tragen zu können.

7.4 Nachdem der Beschwerdeführer nicht bedürftig ist, erübrigt es sich zu prüfen, ob das Beschwerdeverfahren aussichtslos erscheint und ob aufgrund der Umstände der Beizug eines Rechtsanwaltes erforderlich im Sinne von § 81 Abs. 2 VRG gewesen wäre. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist mangels Bedürftigkeit abzuweisen.

8.

8.1 In streitigen Verfahren trägt in der Regel der Unterliegende die Kosten (§ 77 VRG). Im Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr zwischen Fr. 100.-- und Fr. 5'000.-- und ist nach dem Aufwand des Gerichts zu bemessen (vgl. § 14 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden).

Die Verfahrenskosten sind angesichts des Aufwands des Gerichts, der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers auf Fr. 1'200.-- festzusetzen und entsprechend dem Verfahrensausgang dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

- 8.2 Die obsiegende Partei hat im Verfahren vor Verwaltungsgericht in der Regel Anspruch auf Ersatz ihrer ausseramtlichen Kosten durch die unterliegende Partei (§ 80 Abs. 1 und 3 VRG). Die Höhe der Parteientschädigung misst sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, dem für eine sachgerechte Vertretung notwendigen Zeitaufwand und den (ausgewiesenen) Barauslagen (§ 3 Abs. 1 der Verordnung des Verwaltungsgerichts über den Anwalts-tarif für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht, dem Versicherungsgericht, der Enteignungskommission und den Rekurskommissionen [ATVG]). Hinzu kommt die Mehrwertsteuer (§ 2 Abs. 1 ATVG).

Angesichts des doppelten Schriftenwechsels und der Tatsache, dass die Verfahrensbeteiligte bereits vor Vorinstanz teilweise durch RA F. Müller vertreten wurde und nur wenige Akten zu studieren waren, erweist sich eine Parteientschädigung von total Fr. 2'500.-- (10 Stunden à Fr. 250.--) als angemessen. Barauslagen sind keine ausgewiesen. Der Beschwerdeführer hat die Verfahrensbeteiligte daher mit Fr. 2'500.-- zuzüglich 8% Mehrwertsteuer zu entschädigen.



Der Präsident:

Die a.o. Gerichtsschreiberin:

versandt: 26. MRZ. 2014